

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Gemeindeverwaltung
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

GEMEINDEVERWALTUNG HASSLOCH	
Eing.	17. März 2017
ABT.	I - 500

**Abteilung Rechtsangelegenheiten, Schulen u. Kultur
Referat 20 - Kommunalaufsicht**
Ansprechpartner: René Planer
Zimmer: A 312
Telefon: 06322/961-2010
Telefax: 06322/961-82010
E-Mail: Rene.Planer@Kreis-Bad-Duerkheim.de
Aktenzeichen: 2/20/Pl.
Datum: 14.03.2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Haßloch für die Haushaltsjahre 2017 und 2018;

Ihr Schreiben vom 27.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben wurde uns die vom Gemeinderat Haßloch in der Sitzung vom 22.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendige Genehmigung beantragt.

Die vorgelegten Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen. Rechtsgrundlage für die Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die aktualisierten Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung, die zum 28.12.2016 in Kraft getreten sind. Nach eingehender Prüfung ergeht unter Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 folgende

Haushaltsverfügung:

1. Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von

- **1.450.000,00 €** für das Haushaltsjahr 2017
- **1.368.810,00 €** für das Haushaltsjahr 2018

sowie für den Gesamtbetrag der gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO i.V.m. § 102 GemO und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 102 GemO vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

- **925.000,00 €** für das Haushaltsjahr 2017.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 2.005.730,00 € wird auf 1.450.000,00 € begrenzt, da die beabsichtigte Kreditaufnahme mit der Haushaltssituation nicht im Einklang steht. Ein weiterer Kreditbedarf ist im Rahmen einer vorzulegenden 1. Nachtragshaushaltssatzung detailliert zu begründen. Für die Investitionsmaßnahme „Ausbau der Westrandstraße“ empfehlen wir aufgrund der Bedeutung der Straße für die Infrastruktur der Gemeinde Haßloch die Prüfung einer Bezuschussung seitens des Landes.

2. In § 1 der vorliegenden Satzung wird im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 161.575,00 € im Haushaltsjahr 2017 und 372.660,00 € im Haushaltsjahr 2018 ausgewiesen. Im Finanzhaushalt beträgt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 1.194.455,00 € im Jahr 2017 und 978.620,00 € im Jahr 2018.

Gemäß § 18 Absatz 1 GemHVO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn

- der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
- im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Der Ergebnishaushalt ist in beiden Haushaltsjahren nicht ausgeglichen. Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen in beiden Haushaltsjahren aus, die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

Der Haushalt der Gemeinde Haßloch ist für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 damit insgesamt nicht ausgeglichen. Es liegt somit ein Verstoß gegen den Grundsatz des Haushaltsausgleichs vor (§ 93 Abs. 4 GemO). Der Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Haushaltsplanes 2017 und 2018 wird daher gemäß § 118 Abs. 1 i.V.m. § 121 GemO beanstandet. Der Haushaltsplan kann jedoch unter Berücksichtigung dieser Haushaltsverfügung ausgeführt werden.

Der Ergebnishaushalt stellt den tatsächlichen wirtschaftlichen Ressourcenverbrauch sowie das Ressourcenaufkommen der Kommune dar, also die effektive Wertveränderung des kommunalen Vermögens. Gerade der in § 18 Abs. 1 GemHVO geforderte Ausgleich des Ergebnishaushaltes soll sicherstellen, dass das Eigenkapital der Kommune nicht aufgezehrt wird und bildet die Grundvoraussetzung für den Erhalt der finanziellen Leistungsfähigkeit. Der Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushalts führt zu einer Reduzierung des Eigenkapitals der Gemeinde.

Wir bitten um Vorlage einer Nachtragshaushaltssatzung bis zum 01.10.2017 und 10.10.2017 die weitere Einsparpotentiale aufzeigt und möglichst den Haushaltsausgleich zur Folge hat. Vor diesem Hintergrund bitten wir alle Aufwendungen / Auszahlungen, insbesondere die freiwilligen und disponiblen, nochmals auf den Prüfstand zu stellen und auf ihre unbedingte Notwendigkeit zu überprüfen; nicht erforderliche Mittel sind einzusparen.

Die Übersicht mit den freiwilligen Leistungen haben wir zur Kenntnis genommen. Freiwillige Leistungen sind mit der defizitären Haushaltslage der Gemeinde grundsätzlich nicht vereinbar. Aufgrund der defizitären Finanzsituation sind weitere Einsparungen notwendig. Wir erwarten eine Einsparung bei den freiwilligen Leistungen in Höhe von mindestens 10 % des Gesamtzuschussbedarfes. Als Basis der Berechnung sollten die Ausgaben auf dem Niveau des Haushaltsjahres 2016 (ca. 2,5 Mio €) herangezogen werden.

Neben den Ausgabeansätzen sind auch die Einnahmeansätze (u.a. Anpassung der Hebesätze, Gebühren und Beiträge, Vermietungen und Verpachtungen) zu überprüfen. Im Rahmen der vorzulegenden Nachtragshaushaltssatzungen bitten wir um Unterrichtung des Veranlassten.

3. Gegen die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 12.000.000,00 € gemäß § 4 der Haushaltssatzung werden keine Bedenken geltend gemacht.
4. Gemäß § 4 Abs. 6 GemHVO sind in jedem Teilhaushalt Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Ziele und Kennzahlen sind zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts zu machen (vgl. auch § 46 Abs. 4 GemHVO). Auf Ziffer 3 des Haushaltsrundschreibens des ISIM 2009 wird daher verwiesen. Wir bitten um Prüfung und Beachtung.
5. Der Stellenplan wurde zur Kenntnis genommen. Es wird unterstellt, dass die Stellenordnungsgemäß bewertet wurden und im Einklang mit den tariflichen Voraussetzungen stehen. Stellenmehrungen sind nur auf der Grundlage von Personalbedarfsmessungen zulässig und sind entsprechend zu dokumentieren.
6. Das Eigenkapital der Gemeinde Haßloch lag zum Bilanzstichtag 31.12.2012 (letzter festgestellter Jahresabschluss) bei 88.646.022,00 €. Die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapital gemäß § 95 Abs. 3 GemO stellt sich wie folgt dar:

Stand: 31.12.2013	89.923.332,00 €
Stand: 31.12.2014	88.576.908,00 €
Stand: 31.12.2015	86.539.843,00 €
Stand: 31.12.2016	85.614.379,00 €
Stand: 31.12.2017	85.512.804,00 €
Stand: 31.12.2018	85.260.144,00 €
Stand: 31.12.2019	85.156.036,00 €
Stand: 31.12.2020	85.271.861,00 €

Nach dem derzeitigen Planungsstand müssen auch in den Folgejahren Fehlbeträge ausgewiesen werden. Dadurch wird ersichtlich, dass insbesondere auch die vorgeschlagenen Abschreibungen nicht erwirtschaftet werden können, mithin also ein Werteverzehr stattfindet und damit das vorhandene Eigenkapital entsprechend reduziert bzw. abgebaut wird. Hier sind entsprechende Maßnahmen erforderlich, dieser Entwicklung entgegen zu wirken.

Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Haushaltsplan öffentlich auszulegen (§§ 97 Abs. 2, 27 GemO und DVO).

Im Hinblick auf die Änderung der VV-GemHSys nebst den Mustern zur GemO und GemHVO bitten wir bei zukünftigen Haushaltsplanungen die neuen Vorlagen zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rolf Kley